

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

85 (17.10.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 85

KARLSRUHE, 17. OKTOBER 1952

VerfNr 730-743

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 730 Vergütung für die technischen Beamten im Vorbereitungsdienst
- 731 Abgabe von Bescheinigungen über das Durchschnittseinkommen der Beamten in den Jahren 1937, 1938 und 1939 für Anträge nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. 8. 1952 (BGBl I Seite 446)
- 732 Auskünfte über Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in den Jahren 1938—1945 in Österreich tätig waren
- 733 Gewährung einer einmaligen Jahreszuwendung an die Versorgungsempfänger
- 734 Winterschutzkleidung; hier: Rücksendung der Filzstiefel

III. Betrieb und Fahrplan

- 735 Betriebsleistungsermittlung; hier: Kraftwagenfahrbericht B
- 736 Jahresfahrplan 1953/54
- 737 Sammlung betrieblicher Vorschriften (DV Kar 408 A/B/C); hier: Berichtigung der ZusBest Zu FV

§ 39 (2) u (3) sowie Zu FV § 84 (15)

- 738 Verhalten gegenüber einem zweifelhaften Signalbild

IV. Verkehr

- 739 Auskunft über Beförderungspläne
- 740 Behandlung der abgenommenen Fahrausweise; hier: besondere Behandlung der Halbblankokarten
- 741 Entschädigungen aus Frachtvertrag; h. i. Verhütung von Schäden an Kartoffelsendungen
- 742 Personen-, Gepäck- und Expresgutverkehr Deutsche Bundesbahn — Deutsche Privatbahnen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 743 Verzeichnis der Fernmeldestoffe

VIII. Nachrichten

- RM-Guthaben von Reichsbahnbediensteten bei den früheren österreichischen Reichsbahnparkassen
- Werk „Die Verwaltung“
- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 730 Vergütung für die technischen Beamten im Vorbereitungsdienst

4 H P 47 Pbbv (ABl 85. 17. 10. 52.)

Vorgang: ABIVerf 69/1952

— Entspringt der Verf HVB Offenbach (Main) vom 29. 9. 1952 — 13.135 Pbbv 3 —

Die Anweisung im 7. Abschnitt unserer ABIVerf 69/1952, wonach den techn RI-Anwärtern während des Vorbereitungsdienstes an Stelle des Unterhaltszuschusses Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen zu zahlen sind, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Ab 1. September 1952 erhalten die nach dem 8. 5. 1945 erstmals eingestellten techn RI-Anwärter während ihrer Ausbildungszeit Unterhaltszuschüsse; vom gleichen Zeitpunkt ab wird zu diesen Unterhaltszuschüssen noch eine jederzeit widerrufliche Beihilfe von monatlich 60.— DM für das 1. Halbjahr der Ausbildung und von monatlich 90.— DM für die restliche Zeit der Ausbildung gewährt.

Die bewilligten Beihilfen müssen in voller Höhe zurückerstattet werden, wenn die Empfänger innerhalb von 5 Jahren — gerechnet vom Tage der Ernennung zum ap Beamten ab — bei der Deutschen Bundesbahn freiwillig ausscheiden. Die Empfänger haben daher vor der Auszahlung der Beihilfe folgende Verpflichtungserklärung abzugeben:

Verpflichtungserklärung

„Ich verpflichte mich, die mir während meiner Ausbildungszeit zusätzlich zu meinen Unterhaltszuschüssen gewährte widerrufliche Beihilfe in voller Höhe zurückzahlen, wenn ich innerhalb von 5 Jahren nach meiner außerplanmäßigen Anstellung freiwillig aus dem Bundesbahndienst ausscheide.“

Die für die techn RI-Anwärter getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für die Baureferendare.

Die Verpflichtungserklärungen gehen den Ämtern und Direktionsbüros für die einzelnen technischen Beamten im Vorbereitungsdienst besonders zu.

- 731 Abgabe von Bescheinigungen über das Durchschnittseinkommen der Beamten in den Jahren 1937, 1938 und 1939 für Anträge nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. 8. 1952 (BGBl I Seite 446)

3 P 10 Pb (ABl 85. 17. 10. 52.)

Bedienstete, die in der Zeit vom 1. 1. 1937 bis 31. 12. 1939 Beamte im Vorbereitungsdienst, außerplanmäßige

oder planmäßige Beamte waren, einen Antrag nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. 8. 1952 auf Gewährung von Hausratsentschädigung oder dergleichen stellen wollen und zu diesem Zweck ihr Durchschnittseinkommen in den Jahren 1937, 1938 und 1939 nachweisen müssen, können eine Verdienstbescheinigung beim Personalbüro (damalige Beamte der Besoldungsgruppen 5 und höher beim Präsidialbüro) der ED beantragen.

Die Anträge sind bei den Dienststellen einzureichen und von diesen unmittelbar an das Personalbüro — Arbeitsanteil P 50 — bzw Präsidialbüro — Arbeitsanteil A 1/A 2 — weiterzuleiten.

Mündliche oder fernmündliche Anträge können wegen Arbeitsüberlastung künftig nicht mehr entgegengenommen werden.

Die schriftlichen Anträge sollen möglichst folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Empfängernummer
2. Derzeitige Dienststelle
3. Derzeitige Postanschrift
4. Dienstbezeichnung
5. Besoldungsgruppe
6. Besoldungsdienstalter
7. Dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse
8. Familienstand
9. Name und Geburtsdatum der Kinder, soweit sie in den Jahren 1937/38/39 kinderschlagberechtigt waren.

Die Angaben zu Nr 4 bis 9 müssen sich jeweils auf die Zeit von 1937 bis 1939 beziehen. Ist der Bedienstete in dieser Zeit ernannt, befördert oder nach einem anderen Dienstort versetzt worden, so ist der genaue Zeitpunkt der Veränderung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen des Familienstandes und der Zahl der Kinder, für die in der fraglichen Zeit Kinderschlag gezahlt worden ist.

- 732 Auskünfte über Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in den Jahren 1938—1945 in Österreich tätig waren

3 P 10 Pap (ABl 85. 17. 10. 52.)

— RdSchr. d. BMdI v. 1. 8. 1952 — 3270—425 IV/52 — (bekanntgegeben mit Verf HVB Offenbach vom 22. 9. 1952 — 13.132 Pap —)

1. Die Ermittlung von Personalunterlagen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich im Gebiet der heutigen Republik Österreich tätig waren, insbesondere der Nachweis ihrer dienstlichen Verhältnisse bei Geltendmachung von beamten- und sozialrechtlichen Forderungen oder von Versorgungsansprüchen ist bisher auf Schwierigkeiten gestoßen.

Für die Klärung solcher Abwicklungsfälle bestehen jetzt günstigere Voraussetzungen. Auf Anfragen erteilen nunmehr Auskünfte:

- Für Angehörige der ehemaligen Wehrmacht: Das Bayerische Hauptstaatsarchiv, Abteilung Leonrodstraße, in München 19, Leonrodstraße 57,
- hinsichtlich aller übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich des Wehrmachtsgolges: Das Bundesarchiv in Koblenz, Am Rhein 12.

2. Die beiden genannten Archive sind — unter gleicher Abgrenzung ihrer Zuständigkeit — auch Sammelstellen für Personalakten, Arbeitspapiere, Gebühren- und Lohnunterlagen von Personen, die vor dem 8. Mai 1945 in einem deutschen öffentlichen Dienstverhältnis gestanden haben und heute in Österreich leben.

Die Behörden der Bundesverwaltung werden gebeten, das etwa bei ihnen festgestellte einschlägige Schriftgut an das Bayerische Hauptstaatsarchiv, Abteilung Leonrodstraße bzw. an das Bundesarchiv abzugeben.

3. Die Regierungen der Länder werden gebeten, dieses Rundschreiben bekanntzumachen sowie ihre Behörden anzuweisen, gemäß Ziff. 2 zu verfahren, und dies auch den Dienststellen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften nahezu legen.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Der Schriftwechsel mit den in Ziffer 1 Abs 2 des vorstehenden Rundschreibens genannten Stellen bleibt der ED vorbehalten. Alle Anfragen usw sind daher ggf auf dem Dienstweg über die ED zu leiten. Eine Abgabe von Unterlagen an die beiden Stellen gemäß Ziffer 2 Abs 2 dürfte für unseren Geschäftsbereich nach Sachlage kaum in Betracht kommen.

733 Gewährung einer einmaligen Jahreszuwendung an die Versorgungsempfänger

3 A P 20 Prb (ABl 85. 17. 10. 52.)

Vorgang: Verf HVB v. 19. 9. 1952 — 13.134 Prb/81 —

(1) Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 13. September 1952 folgende im Gesetzentwurf über die Feststellung des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan vorgesehene Bestimmung, bekanntgegeben:

„Die am 1. Juni 1952 vorhanden gewesenen Empfänger

- von Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen), die der Bund zu tragen hat,
- von Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach den §§ 37 und 52 Abs 2, Ruhegehalt, Ruhevergütung und Ruhe-lohn nach § 52 Abs 1 und Bezügen nach § 51 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S 307), usw

oder deren Hinterbliebene erhalten eine einmalige Jahreszuwendung.

(2) Die Jahreszuwendung beträgt 50 v. H. des Bruttobetragtes an Versorgungs- oder diesen gleichgestellten Bezügen (einschl. etwaiger Kinderzuschläge), der den im Abs 1 bezeichneten Personen für den Monat Juni 1952 vor Anwendung der Ruhensvorschriften des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes und der §§ 33 Abs 1 und 2 und 37 Abs 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 zustand. Bei Bezügen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht und die für einen nach dem 1. Januar 1952 liegenden Zeitraum bewilligt worden sind, ist die Jahreszuwen-

dung für jeden Monat des Jahres 1952, für den keine Zahlung geleistet worden ist, um je ein Zwölftel zu kürzen.

(3) Auf die Jahreszuwendung nach den Abs 1 und 2 sind die Ruhensvorschriften des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes und der §§ 33 Abs 1 und 2 und 37 Abs 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 nicht anzuwenden. Das an die aktiven Beamten gezahlte halbe Monatsgehalt und die Ausgleichszulagen auf Grund der Tarifvereinbarung vom 8. April 1952 (MinBlFin. S 189) sind bei Anwendung der vorbezeichneten Ruhensvorschriften nicht zu berücksichtigen; sie sind auf die Jahreszuwendung nach den Abs 1 und 2 anzurechnen.

Die Jahreszuwendung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne von § 2 Abs 1 LStDV 1952. Die Steuerberechnung richtet sich nach Abschnitt 52 Abs 3 der Lohnsteuerrichtlinien 1952. Im übrigen ist mein Rundschreiben vom 26. 4. 1952 (I BA — 4101 — 85/52; MinBlFin. 1952 S 189) entsprechend anzuwenden.“

Der Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 13. 9. 1952 ist vorstehend nur auszugsweise und nur, soweit er die Versorgungsempfänger und die Empfänger von Übergangsgehalt und Übergangsbezügen der Deutschen Bundesbahn berührt, bekanntgegeben.

Die einmalige Jahreszuwendung wurde inzwischen überwiesen. Die Betreuungsstellen sorgen dafür, daß die Versorgungsberechtigten von vorstehender Verfügung Kenntnis erhalten. Etwaige Zweifel bezüglich der Steuerberechnung sind im Benehmen mit der Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besoldung und Versorgung — zu klären.

734 Winterschutzkleidung; hier: Rücksendung der Filzstiefel

5 H Klk 2 Uds (ABl 85. 17. 10. 52.)

1. Die instandgesetzten Filzstiefel werden wie folgt zurückgeleitet:

- 2 GmS Wagen Augsburg Ring—Aulendorf—Friedrichshafen—Lindau—Radolfzell—Singen—Basel Bad Bf—Freiburg (Brsg)

Geladen werden die Wagen am 21. Oktober 1952.

Ab Augsburg	mit Gz 5010	2 Std	am 22. Oktober
„ Ulm Hbf	„ „ 5050	6 „	„
„ Friedrichshafen	„ Pz 3617	8.52 Uhr	„
„ Lindau Hbf	„ „ 3628	12.22 „	„
„ Radolfzell	„ mit Gz 5027	15.48 „	„
„ Singen (Hohentw)	„ „ 20	„	„
„ „	mit Pz 2013	6.55 Uhr	am nächsten Tag
„ Basel Bad Bf	„ „ 1121	12.35 „	„
„ Freiburg (Brsg) an	„ „	14.35 „	„

- 1 GmS Wagen Augsburg Ring—Karlsruhe Hbf—Freudenstadt Hbf—Hausach—Villingen (Schw)—Rottweil—Tübingen Hbf

Geladen wird der Wagen am 21. Oktober 1952.

Ab Augsburg Ring	mit Gz 5010	2 Std	am 22. Oktober
„ Untertürkheim	„ „ 5012	10 „	„
An Karlsruhe Hbf Eil	„ „ 13	„	„
Ab „	„ Pz 3910	5.08 Uhr	am 23. Oktober
„ Freudenstadt Hbf	„ „ 3846	9.13 „	„
„ Hausach	„ mit Pz 1436	12.15 „	„
„ Villingen (Schw)	„ „ 2815	15.32 „	„
„ Rottweil	„ „ 3219	16.48 „	„
„ Balingen	„ „ 3275	18.26 „	„
An Tübingen Hbf	„ „	19.34 „	„

- 1 GmS Wagen Augsburg Ring—Offenburg

Geladen wird der Wagen am 23. Oktober 1952.

Ab Augsburg Hbf	mit Gz 5010	2 Std	am 24. Oktober
„ Untertürkheim	„ „ 5012	10 „	„
„ Karlsruhe	„ „ 5136	14 „	„
„ Appenweier	„ „ 5236	17 „	„
An Offenburg	„ „	18 „	„
Ausgabe der Stiefel am 25. Oktober, morgens ab 8 Uhr.			

Die Wagen zu a) werden ab Augsburg und der Wagen zu b) ab Karlsruhe begleitet.

2. Der Gz 5050 hat in Aulendorf Aufenthalt, währenddessen die Filzstiefel ausgegeben werden. Die Filzstiefel für Calw werden in Freudenstadt ausgeliefert.

Die Bahnhöfe wollen für das rechtzeitige Einstellen der Wagen in die gen. Züge jeweils beim Packwagen besorgt sein.

Damit die Aufenthaltszeiten nicht überschritten werden, sorgen die Bahnhöfe und besonders die Übergangsbahnhöfe dafür, daß Gepäckkarren am Zuge bereit stehen. **Die Dienststellenleiter veranlassen die sofortige gesicherte Unterbringung der Filzstiefel und sorgen für Schutz gegen Entwendung sowie für die nächst mögliche Weiterbeförderung für die Dienststellen der Seitenstrecken.**

3. Die Empfangsstellen prüfen die vollständige Rückkunft der Filzstiefel an Hand der ihnen zugehenden Lieferscheine und senden diese mit Empfangsbestätigung an die Schutzkleiderverwaltung zurück.

Für die ausgemusterten Filzstiefel wird der Ersatz gleichzeitig ausgeliefert. Ein Geräteverlangzettel mit Empfangsbescheinigung ist der Schutzkleiderverwaltung nachträglich noch einzusenden.

Aus diesem Anlaß erinnern wir daran, daß auch über die Ersatzmäntel für die s. Zt. ausgemusterten Winterschutzmäntel ein mit Empfangsbescheinigung versehener Verlangzettel nach hier einzusenden war.

4. Die Stiefel dürfen erst bei Eintritt des Winterwetters an die Träger ausgegeben werden.

III. Betrieb und Fahrplan

735 Betriebsleistungsermittlung; hier: Kraftwagenfahrbericht B 35 B 74 Bük (AbI 85. 17. 10. 52.)

Nach § 6 (2) p) der DV 407 B (VBL Teil B Kraftwagen- und Schiffsverkehr) sind im Monat November in der Spalte 39 die „Fahrzeiten ohne Aufenthalte“ und in der Spalte 40 des Kraftwagenfahrberichts B die „Aufenthaltszeiten“ für die Fahrtgattung 1—38 und 40 einzutragen.

Dabei ist ganz besonders zu beachten, daß unter „Aufenthaltszeit“ nur die Zeit nachgewiesen werden darf, welche bei den Unterwegsaufhalten z. B. auf die Be- und Entladung der Fahrzeuge, die Abfertigung der Papiere und Ablieferung der Gelder entfällt.

Dienstbereitschaften, Ruhezeiten und der Zeitaufwand für Ausbesserungen dürfen in die Aufenthaltszeit nicht eingerechnet werden.

Die Heimatdienststellen der Kraftfahrzeuge haben ihr besonderes Augenmerk auf diese Einträge zu richten. Das beteiligte Personal ist zu unterweisen.

Zusatz für die EVÄ

Die EVÄ melden die „Fahrzeiten ohne Aufenthalte“, die „Aufenthaltszeiten“ und die „Kraftwagenbegleiterminuten“ der Fahrtgattung 01 . 5/6 (Unternehmerfahrzeuge im Kom-Linienverkehr) für ihren Bezirk in je einer Summe bis spätestens 15. 12. 1952 an A A B 74 (Ruf 1873).

736 Jahresfahrplan 1953/54

33 Bfp 3 Bfp (AbI 85. 17. 10. 52.)
34 Bfp 30 Bfg

Der Jahresfahrplan 1953/54 tritt am 17. Mai 1953 in Kraft.

Anträge hierzu sind für Personenzüge von den Dienststellen bis spätestens 3. November 1952 und für Güterzüge bis 1. Januar 1953 an die Betriebsämter und von diesen nach Stellungnahme bis **spätestens 20. November 1952 bzw. 5. Januar 1953** an das Betriebsbüro der ED Karlsruhe vorzulegen.

Mit Neuleistungen im Personenverkehr kann im all-

gemeinen nicht gerechnet werden. Sofern für einen neuen Zug ein besonderes dringendes Verkehrsbedürfnis vorliegt, muß zuvor geprüft werden, ob der Zug mit vorhandenen Zugeinheiten (also ohne Indienststellung weiterer Lokomotiven und Wagenzüge und ohne Einteilung weiterer Zugbegleitpersonale) gefahren werden kann. Gmp sollen auf Hauptstrecken nicht mehr vorgesehen werden. Anträge auf Fahrplanänderungen sind im übrigen erst nach sorgfältiger Prüfung im Benehmen mit den Zuganfangs-, Anschluß- und Endbahnhöfen und möglichst erst nach Absprache mit allen am Zuglauf interessierten Industrieverbänden und Körperschaften vorzulegen. Bei Anträgen wegen Späterlegung der letzten Züge auf Strecken mit unterbrochenem Dienst ist außerdem zu berichten, ob hierdurch Personalvermehrung eintritt.

Im übrigen verweisen wir auf die Verf 1101 AbI 103/1950, wonach bei den Vorschlägen für den neuen Fahrplan jetzt schon auf etwa notwendig werdende Änderungen im Winterabschnitt Rücksicht genommen werden muß. Insbesondere ist zu prüfen, ob und ggf welche Berufszüge im Winter wegen Änderung der Arbeitszeiten in den Betrieben eine andere Lage erhalten müssen.

737 Sammlung betrieblicher Vorschriften (DV Kar 408 A/B/C); hier: Berichtigung der ZusBest Zu FV § 39 (2)
31 B 7 Baob/Bavf (AbI 85. 17. 10. 52.)

In den ZusBest Zu FV § 39 (2) u (3) sowie Zu FV § 84 (15) betr Besetzung elektrischer Lokomotiven ist jeweils die Überschrift des Absatzes B „Strecken Basel Bad Bf—Zell (W), Schopfheim—Säckingen und Stuttgart—Tübingen Hbf“ handschriftlich zu ändern in: „**Übrige elektrisch betriebene Strecken**“.

738 Verhalten gegenüber einem zweifelhaften Signalbild 31 B 7 Bavf (AbI 85. 17. 10. 52.)

Wird ein Signal nicht zweifelsfrei wahrgenommen, so ist gem FV § 53 (8) und SB AB 8 die Bedeutung anzunehmen, welche die größte Vorsicht erheischt.

Wenn somit das Signalbild eines Hauptsignals, einer Deckungsscheibe bzw eines Gleisperrsignals nicht eindeutig erkennen läßt, ob es einen Fahrtbegriff oder einen Haltbegriff anzeigen soll, so ist die Bedeutung **Halt** anzunehmen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß ein Zug an einem solchen Signal nur auf Befehl A b oder statt dessen auf Ersatzsignal (Signal Ve 5) vorbeifahren darf — vgl FV § 53 (2)² —.

IV. Verkehr

739 Auskunft über Beförderungspläne
7 V 13 Vgb (AbI 85. 17. 10. 52.)

Auskunft über Beförderungspläne für Wagenladungen (Einzelsendungen) ersuchen wir ab sofort beim Verkehrsbüro der ED, AA V 14, neue Fernsprechnummer Karlsruhe 1806, einzuholen.

Das Verkehrsbüro ist besetzt:

Mo — Fr von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Sa von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Nach Beendigung der Dienststunden des Verkehrsbüros sind Beförderungspläne bei der Verkehrsüberwachung der ED, Fernsprecher Karlsruhe 379, anzufordern. Die VÜ ist hierfür besetzt:

Mo — Fr von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Sa von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

So von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wenn in Ausnahmefällen nach Dienstsclluß der VÜ noch Beförderungspläne aufzustellen sind, ist die durchgehend besetzte Ozl, Fernsprecher Karlsruhe 472, anzurufen.

740 Behandlung der abgenommenen Fahrausweise; hier: besondere Behandlung der Halbblankokarten

9 Vt 6 Vpf (ABl 85. 17. 10. 52.)

E-VBl Nr 7/1/1952, 80/7/1952, 81/7/1952 und 224/16/1952

Nach o a E-VBl-Verfügungen werden Versuche mit Halbblankokarten und Halbblankofahrscheinen ange stellt. Nach Mitteilung der VK I wird die Anweisung, diese Versuchskarten und -scheine **getrennt** von den übrigen Fahrausweisen monatlich an die VK I einzu senden, von den wenigsten Bahnhöfen befolgt.

Wir ersuchen, das beteiligte Personal nochmals ent sprechend anzuweisen und die Befolgung dieser An ordnung zu überwachen. Verstöße werden künftig ver folgt.

741 Entschädigungen aus Frachtvertrag; h. i. Verhütung von Schäden an Kartoffelsendungen

8 A V 30 Rfa 198/1952 (ABl 85. 17. 10. 52.)

Dienststellenleiter, Ladebedienstete, Wagen- und Ermittlungsbeamte!

Schäden an Kartoffelsendungen können vermieden werden, wenn nur Wagen gestellt werden, die geruch frei, trocken und von Düngesalzresten oder dgl. gründ lich gereinigt sind. Wagen- und Abfertigungsbedien stete, stellt für Kartoffeln nur Wagen, die von Euch selbst auf ihre Eignung geprüft wurden. Ihr erspart Euch Mehrarbeit, der Verwaltung Geld und den Ver frachtern Ärger. Die Verfrachter sind zu ersuchen, Wagen vor der Beladung genau zu überprüfen und not falls Boden und Wände mit Pappe, Papier oder Stroh auszulegen, um dadurch Schäden am Gut zu vermei den. Empfangsabfertigungen prüfen bei der Feststellung von Schäden an Kartoffeln, ob Beschädigungen etwa durch Salzreste entstanden sind.

In den Tatbestandsaufnahmen angeben:

- wo beschädigtes Gut im Wagen lagerte (Wagen boden, Seitenwände, Mitte usw),
- ob Wagenboden und Wände geschützt waren,
- genauen Zustand des Wagens und Gutes.
Eine Probe von den auf dem Wagenboden lagern den Rückständen ist zu entnehmen und der Ta bei zufügen.

Die Dienststellenvorsteher sorgen dafür, daß alle be teiligten Bediensteten von dieser Verfügung Kenntnis erhalten.

742 Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr Deutsche Bundesbahn — Deutsche Privatbahnen

9 Vt 12 Tpp (ABl 85. 17. 10. 52.)

Um zu vermeiden, daß für den Wechselverkehr mit den nichtbundeseigenen Eisenbahnen (Privatbahnen) aus gestellte Fahrausweise im Binnenverkehr verrechnet werden, sind in der Bahnhofsentsfernungstafel bei allen — in den Spalten 2 und 3 durch „Priv“ ge

kennzeichneten — Bahnhöfen nichtbundeseigener Eisen bahnen die zugehörigen Quadrate in der Spalte 6 kreuz weise **rot zu durchstreichen**.

Bei diesen Bahnhöfen dürfen wegen des **Fahrpreis anstoßes keine Tarifentfernungen** eingetragen werden. Abfertigungspersonal unterweisen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

743 Verzeichnis der Fernmeldestoffe

40 Sf 27 Sftab (ABl 85. 17. 10. 52.)

Verf ED K vom 2. 2. 1952 — 40 Ts 27 Sftab —

Teil 2, Band 1 mit Abschn 1, 2 u 3; Teil 3, 4 und 5 des neuen Verzeichnisses gehen demnächst durch das Fd zu und sind ab 1. 1. 1953 anzuwenden. Eingang über wachen.

VIII. Nachrichten

RM-Guthaben von Reichsbahnbediensteten bei den früheren österreichischen Reichsbahnparkassen

ESpv K (ABl 85. 17. 10. 52.)

Der Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehens kassen e. V. Frankfurt (Main) benötigt für Verhand lungen wegen Behandlung von RM-Guthaben deutscher Eisenbahnbediensteten bei den früheren österrei chischen Reichsbahnparkassen eine Übersicht über diese Guthaben.

Wir bitten daher unsere Mitglieder, die früher in Österreich als Eisenbahner tätig waren und Guthaben bei den österreichischen Reichsbahnparkassen unter hielten, um folgende Angaben:

1. Name
2. Vorname
3. Dienstbezeichnung
4. Letzte Beschäftigungsstelle in Österreich
5. Name der Eisenbahnparkasse
6. Kontonummer
7. Letzter Guthabenbetrag

Frist 15. November 1952.

Werk „Die Verwaltung“

4 P 66 Pu (ABl 85. 17. 10. 52.)

Im Schloßer Verlag Hamburg ist das Werk „Die Verwaltung“, eine Schriftenfolge zur staatswissenschaft lichen Fortbildung der Beamten und Behördenange stellten, herausgegeben von Prof Dr jur Giese, Frank furt (Main), erschienen.

Das Werk kann den im Verwaltungsdienst tätigen Beamten empfohlen werden.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 85. 17. 10. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu beset zen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewer bungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechnische A 7-Rate „Aufsicht Gepäck und Expressgut“ beim Bahn hof Freiburg/Brsg. Hbf — 3 P 40 —	sofort	—	29.10.1952	
Weichenwärterposten beim Bf Lahr Dinglingen — 3 H P 43 —	sofort	—	10.11.1952	
Bautechn A 6-Dienstposten beim Oberbaubüro der ED Stuttgart — Bearbeiten von Weichenangelegen heiten — 4 H P 47 —	sofort	—	30.10.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Süd württemberg be werben.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe